

Kurztitel

Bundesbehindertengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 283/1990 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 26/1994

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text

§ 45. (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes gemäß Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.